

**543. Gemeindebauordnung (Änderung des Zonenplanes, Genehmigung).** A. Die Gemeindeversammlung der dem Baugesetz gemäss § 1 Absatz 1 unterstellten Gemeinde Herrliberg beschloss am 14. November 1962, den geltenden Zonenplan zur Gemeindebauordnung vom 25. März 1953 (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1788/1954) geringfügig abzuändern und das bisher entschädigungslos der Grünzone zugewiesene, private Grundstück, Kat.-Nr. 1904, im Halte von rund 16 Aren, im Quartier Humrigen, der Bauzone II zuzuteilen. Gleichzeitig wurde im nämlichen Quartier ein Teilareal von rund 2100 m<sup>2</sup> des Grundstücks Kat.-Nr. 2457, das bisher in der Zone II lag, in die Grünzone umgeteilt, während von der anschliessenden Parzelle Kat.-Nr. 2765 ein Teilstück von rund 2700 m<sup>2</sup> bisherigen Grünzonengebietes nunmehr in die Bauzone II zu liegen kommen soll.

B. Mit Zuschriften vom 18. Dezember 1962 und 23. Januar 1963 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um regierungsrätliche Genehmigung dieser Abänderungen, nachdem gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 22. Januar 1963 keine Rekurse eingegangen sind.

C. Gegen diese Umzonungen, die sich im Zusammenhang mit der zweckmässigen Ueberbauung des Quartiers Humrigen aufdrängen, ist nichts einzuwenden. Die nachgesuchte Genehmigung ist daher zu erteilen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die in Abänderung des Zonenplanes von der Gemeindeversammlung Herrliberg am 14. November 1962 beschlossenen Umzonungen im Quartier Humrigen, nämlich des Grundstücks Kat.-Nr. 1904 sowie eines Teilstücks von rund 2700 m<sup>2</sup> der Parzelle Kat.-Nr. 2765 in die Bauzone II und eines Teiles im Halte von rund 2100 m<sup>2</sup> des Grundstücks Kat.-Nr. 2457 in die Grünzone, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. November 1962 und zwei Situationsplänen, an den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.